

# **Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Ansbach**

Der Landkreis Ansbach erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006, zuletzt geändert am 23. Dezember 2019, in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008, zuletzt geändert 31. März 2020, und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Ansbach:

## **1. Zweck der Förderung**

- 1.1. Der Landkreis Ansbach fördert im Rahmen des Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG betriebsnotwendige Investitionskosten bedarfsgerechter ambulanter Pflegedienste. Hierdurch wird dem im Pflegeversicherungsgesetz verankerten Vorrang ambulanter Hilfen vor stationären Maßnahmen Rechnung getragen.
- 1.2. Durch die Förderung sollen hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste von zusätzlichen Kosten entlastet werden.

## **2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Förderfähig sind die im Landkreis Ansbach ansässigen bedarfsgerechten ambulanten Pflegedienste.
- 2.2 Eine ggf. anteilige Förderung kommt unter den nachstehend genannten Voraussetzungen auch für außerhalb des Landkreises Ansbach ansässige Pflegedienste in Betracht, wenn diese förderungsfähige Leistungen im Landkreis Ansbach erbringen.

## **3. Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden bedarfsgerechte ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 3.1. Der Pflegedienst erbringt Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG).  
Er weist dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nummer) und die Vorlage einer Ausfertigung des Bescheides über den Bestandschutz bzw. des Versorgungsvertrages, ggf. in sonst geeigneter Weise nach.
- 3.2. Der Pflegedienst entspricht den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen sowie dem Grundsatz der Vernetzung.
- 3.3. Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen – ggf. im Verbund mit anderen – rund um die Uhr. Seine Erreichbarkeit in Notfällen muss gewährleistet sein (§ 69 Abs. 2 AVSG).

- 3.4. Der Pflegedienst unterstützt Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 AVSG).
- 3.5. Der Pflegedienst führt die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildeten Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 AVSG):
- 3.5.1 Für die Pflegedienstleitung als auch deren Stellvertretung gelten die Vorschriften der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege“. Sie sind mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes oder einem vergleichbaren Tarifvertrag beschäftigt.
- 3.5.2 Mindestens 75 v.H. der Bruttoarbeitslohnsumme muss auf sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal entfallen.
- 3.6. Für hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen müssen auch geeignete Fachkräfte eingesetzt werden.  
Der Pflegedienst ist verpflichtet, auch hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen anzubieten und zu erbringen. Er bestätigt dies durch Nachweis der Entgelte, die er für hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen von den Pflegekassen oder anderen Kostenträgern (Selbstzahler, Träger der Sozialhilfe etc.) erhält.
- 3.7. Der Pflegedienst muss zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit sein und bei entsprechenden Maßnahmen zur Bedarfsfeststellung sowie Erhebungen im Rahmen der Seniorenhilfeplanung des Landkreises incl. deren Fortschreibung kooperativ mitwirken.
- 3.8. Der ambulante Pflegedienst muss vor dem Jahr, für das erstmalig Antrag auf Förderung der betriebsnotwendigen Investitionen gestellt werden kann, mindestens seit einem Jahr geführt worden sein. Der Berechnungszeitpunkt beginnt mit Zulassung durch die Pflegekassen.
- 3.9. Die Nutzer dürfen nicht mit Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.
- 3.10. Die Erfüllung der oben genannten Fördervoraussetzungen ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.  
Eine Förderung ist grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn der Pflegedienst eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt.  
In begründeten Fällen kann abweichend von diesem Grundsatz, insbesondere zur Erhaltung der gewachsenen Pflegeinfrastruktur, vom Seniorenhilfeausschuss eine Ausnahme zugestimmt bzw. eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

#### **4. Förderfähige Aufwendungen**

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.

Zu den sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern zählen insbesondere die technische Ausstattung, z.B. Verwaltungsausstattung, Büroeinrichtungsgegenstände, EDV-Ausstattung, Telefon- und Funkanlage sowie der Fuhrpark, z.B. Pkw etc.

b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

## 5. Förderhöhe

Die Förderung beträgt pauschal 2.000 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zur Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel.

Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird vorausgesetzt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Ziff. 9 bleiben unberührt.

## 6. Verfahren

6.1 Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

6.2 Die Förderung wird auf Antrag unter Verwendung von Vordrucken gewährt. Die Vordrucke können beim Landratsamt Ansbach angefordert werden. Der Antrag einschließlich der notwendigen Unterlagen muss bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres beim Landratsamt Ansbach eingereicht werden.

6.3 Der Antragsteller hat folgende entscheidungserheblichen Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des Vorjahres unter Verwendung der beim Landratsamt erhältlichen Vordrucke mitzuteilen:

6.3.1 Namen, Zahl und Beschäftigungszeiten aller entgeltlich Beschäftigten:

Der Personalstand des vorangegangenen Jahres ist mittels Formblatt (auf der Grundlage der Verhältnisse des vorangegangenen Jahres) nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege -BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.\*

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen, wobei hier Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheit etc. berücksichtigt sind.

Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienst und eines freiwilligen sozialen Jahres werden mit 0,8, Auszubildende mit 0,66 angerechnet

---

\* Es ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft.

Für Versicherte die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu „Vollbeschäftigten“ umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte. Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert werden und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert wird.

Nicht berücksichtigt werden:

- Praktikantinnen und Praktikanten, unbezahlte ehrenamtliche Kräfte, Betreuungskräfte (Präsenzkräfte) in Wohngemeinschaften für Demenzkranke oder vergleichbaren Wohnformen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Elternzeit befinden
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch staatliche oder kommunale Leistungen finanziert werden sowie
- Beschäftigungsanteile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unmittelbar den ambulanten Pflegedienst betreffen (z.B. Mahlzeitendienste, Tagespflege, Fahrdienste etc.).

6.3.2 Die Summen der Vergütungen des Vorjahres für Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V (Abrechnung mit den Krankenkassen) und der häuslichen Pflege nach SGB XI (Abrechnung mit den Pflegekassen) auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger).

6.3.3 War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises Ansbach tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises Ansbach erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben und baldmöglichst der Förderbescheid für diesen Anteil vorzulegen.

6.3.4 Zuwendungsempfänger nach Ziff. 2.2 erhalten die anteilige Förderung für Leistungen im Landkreis Ansbach entsprechend dieser Förderrichtlinien nach Vorlage des Bescheides Ihrer „Sitzkommune“ und der sonstigen Unterlagen.

6.3.5 Der Pflegedienst erteilt sein Einverständnis zu Auskünften der Berufsgenossenschaft (BGW) und der Kranken- bzw. Pflegekassen.

6.3.6 Der ambulante Pflegedienst bzw. dessen Träger ist verpflichtet, entscheidungserhebliche und förderungsrelevante Tatsachen (z.B. Änderung des Betriebszweckes, Verlagerung des Betriebssitzes in den Bereich einer anderen Förderungsstelle, erhebliche Personalreduzierung, Betriebsaufgabe etc.) umgehend mitzuteilen.

## **7. Berechnung des Investitionskostenzuschusses**

7.1 Aus den Erträgen nach SGB V und SGB XI (siehe auch 6.3.2) wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat.

7.2 Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 5) multipliziert.

7.3 Kommunale Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet. Nachweise über die jeweilige Zweckbestimmung sind zu erbringen.

## **8. Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich in zwei Raten. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % des ermittelten Gesamtförderbetrages gewährt. Die Auszahlung

der zweiten Rate erfolgt nach Prüfung aller Anträge für ein Förderjahr und Beschlussfassung durch den Seniorenhilfeausschuss.

## **9. Prüfungsverfahren**

- 9.1 Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen und die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen, soweit diese für eine entsprechende Prüfung erforderlich sind. Wird die Überprüfung ohne wichtigen Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.
- 9.2 Ein Rückforderungsrecht besteht auch, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2021 in Kraft und sind damit für Entscheidungen ab dem Förderjahr 2020 anzuwenden.

Ansbach, 26.02.2021

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat